

25.05.92

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und
Ausfuhrvorschriften

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustim-
men:

A 1. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 3 Abs. 3 Geflügel-Einfuhrverordnung)

In Artikel 4 Nr. 4 ist in § 3 der Absatz 3 wie folgt zu
fassen:

"(3) Der Genehmigung bedürfen ferner nicht

1. die Einfuhr und die Durchfuhr von Brieftauben, die
von Brieftaubenvereinigungen in Spezialtransport-
wagen zum Zwecke des Auflassens eingeführt oder
durchgeführt werden;
2. die Ein- und Durchfuhr von Geflügel, das im
Artistenberuf verwendet wird;

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

(noch Ziff. 1)

3. die Durchfuhr lebenden Geflügels bei Zwischenlandungen im Luftverkehr oder Anlandungen im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere den Flughafen oder das Schiff nicht verlassen."

Begründung:

Nach der Richtlinie 90/539/EWG ist es nicht zwingend erforderlich, den Genehmigungsvorbehalt für Geflügel, das für Ausstellungen, Leistungsschauen oder Wettbewerbe vorgesehen ist, aufzuheben. Deswegen sollte es bei den bisherigen Ausnahmemöglichkeiten des § 2 Abs. 3 bleiben, soweit diese von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie erfaßt werden.

2. Zu Artikel 4 Nr. 9

(§ 7 Abs. 2 Geflügel-Einfuhrverordnung)

In Artikel 4 Nr. 9 sind in § 7 Abs. 2 Nr. 2 die Worte
"einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist"
durch die Worte

"einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das in der
Entscheidung vorgeschrieben ist"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Anpassung an den
Sprachgebrauch in den EG-Vorschriften.

3. Zu Artikel 5 Nr. 5

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1a Papageien-Einfuhrverordnung)

In Artikel 5 Nr. 5 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 1a die Angabe
"§ 1a"
durch die Angabe
"§ 1a Satz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Verweisung.

R 4. Zu Artikel 9 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 15 Abs. 2 Nr. 5b Klauentiere-Ausfuhrverordnung)

In Artikel 9 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in
§ 15 Abs. 2 Nr. 5b die Angabe
"§ 9d Abs. 1 oder § 9f Abs. 1"
durch die Angabe
"§ 9d Abs. 1 Satz 1 oder § 9f Abs. 1 Satz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Präzisierung und Anpassung an
Artikel 4 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Geflügel-Einfuhrverordnung).